



Brüssel, den 21. März 2022
(OR. en)

7414/22

CONOP 18
CODUN 11
CFSP/PESC 402

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	7050/1/22 REV 1 COPS 106 CONOP 17 CODUN 10 CFSP/PESC 385
Betr.:	Schlussfolgerungen des Rates zur neunten Konferenz zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot von biologischen Waffen und Toxinwaffen

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zur neunten Konferenz zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot von biologischen Waffen und Toxinwaffen, die der vom Rat auf seiner 3859. Tagung am 21. März 2022 gebilligt hat.

**SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES ZUR NEUNTEN KONFERENZ ZUR
ÜBERPRÜFUNG DES ÜBEREINKOMMENS ÜBER DAS VERBOT VON
BIOLOGISCHEN WAFFEN UND TOXINWAFFEN**

1. Der Rat begrüßt die bevorstehende neunte Konferenz zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot von biologischen Waffen und Toxinwaffen (BWÜ). Im Einklang mit der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen von 2003 bekräftigt der Rat seine unmissverständliche Unterstützung für das BWÜ als rechtsverbindliche globale Norm gegen biologische Waffen und als Eckpfeiler der internationalen Bemühungen, mit denen verhindert werden soll, dass biologische Wirkstoffe oder Toxine jemals entwickelt, hergestellt, gelagert oder anderweitig erworben und als Waffen verwendet werden.
2. Der Rat hält entschlossen an einem multilateralen und auf Verträgen basierenden Ansatz fest, mit dem Frieden und Sicherheit in der Welt erhalten und gestärkt werden. Das BWÜ ist eine der wichtigsten Säulen der globalen Abrüstungs- und Nichtverbreitungsarchitektur.
3. Dem Rat ist bewusst, dass das BWÜ 1975 das erste Übereinkommen war, mit dem eine ganze Kategorie von Massenvernichtungswaffen verboten wurde, und er bekräftigt die Bedeutung der Universalisierung des Übereinkommens. Seit dem Inkrafttreten des Übereinkommens sind 183 Staaten Vertragsparteien des Übereinkommens geworden, was die universelle Bedeutung des BWÜ bei der Bewältigung globaler Bedrohungen unterstreicht. Der Rat fordert alle übrigen Staaten, die dies noch nicht getan haben, auf, dem Übereinkommen beizutreten und sich bis zu ihrem Beitritt an dessen Bestimmungen zu halten.
4. Der Rat erkennt die Bedeutung des Protokolls über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen und ähnlichen Gasen und von bakteriologischen Mitteln im Kriege, auch bekannt als Genfer Protokoll von 1925, an, das durch das BWÜ ergänzt wird. Der Rat ruft zur weltweiten Anwendung des Genfer Protokolls auf und würdigt die Ratifizierungen, die seit der Annahme des Beschlusses des Rates über den Standpunkt der EU im Hinblick auf die achte Überprüfungskonferenz 2015 stattgefunden haben.

5. Dem Rat ist bewusst, dass biologische Wirkstoffe und Toxine im Einklang mit den Bestimmungen des BWÜ weithin zu friedlichen Zwecken verwendet werden. Zugleich besteht das Risiko einer natürlichen oder unbeabsichtigten Ausbreitung gefährlicher Krankheitserreger. Mit der COVID19-Pandemie haben wir erlebt, wie schnell sich Krankheiten über Grenzen hinweg ausbreiten und wie gefährlich und disruptiv sie sein können. Deshalb ist es dringender denn je, das BWÜ und seine Umsetzung zu stärken.
6. Unter Berücksichtigung dieses Kontexts und angesichts der substanziellen Arbeit, die die Vertragsstaaten im laufenden Überprüfungszyklus geleistet haben, bietet die neunte Überprüfungskonferenz eine einzigartige Gelegenheit, nicht nur das Übereinkommen und seine Umsetzung zu stärken und die biologische Sicherheit weltweit zu verbessern, sondern auch Unterstützung, Zusammenarbeit, Reaktion und Bereitschaftsstand der Vertragsstaaten vorzubringen. Diese Überprüfungskonferenz ist der richtige Zeitpunkt, um die weltweite Norm gegen biologische Waffen zu stärken und das BWÜ weiterzuentwickeln, um den Missbrauch biologischer Wirkstoffe und von Toxinen sowie von Entwicklungen in Wissenschaft und Technologie zu verhindern und gleichzeitig deren friedliche Nutzung zu fördern.
7. Der Rat bedauert die unvermeidliche Verschiebung der neunten Überprüfungskonferenz aufgrund der weltweiten COVID19-Pandemie und betont die wichtige Rolle der Überprüfungskonferenzen für die Umsetzung, Aufrechterhaltung und Stärkung des BWÜ.
8. Der Rat unterstützt die Annahme zukunftsorientierter Beschlüsse und Empfehlungen durch die Überprüfungskonferenz. Diese werden einen klaren Fahrplan für den nächsten Überprüfungszyklus, einschließlich eines soliden intersessionellen Programms, enthalten. Folgendes sind die Prioritäten des Rates:
 - a) Aufbau und Bewahrung des Vertrauens in die Einhaltung des Übereinkommens;
 - b) Einrichtung einer Überprüfung von Wissenschaft und Technologie;
 - c) Förderung der vollständigen Umsetzung auf nationaler Ebene;
 - d) Anwendung der Konsultationsverfahren nach Artikel V zur Lösung etwaiger Probleme, die sich im Zusammenhang mit dem Ziel oder bei der Anwendung des BWÜ ergeben können;

- e) Anwendung des Artikels VII über die Unterstützung von Staaten, die infolge eines Verstoßes gegen das Übereinkommen einer Gefahr ausgesetzt sind;
 - f) Unterstützung der Anwendung von Artikel X über Zusammenarbeit und Hilfe beim Austausch von Ausrüstung, Material und Informationen zu friedlichen Zwecken;
 - g) Förderung des Beitritts aller zum Übereinkommen;
 - h) Stärkung der Gruppe für die Unterstützung der Durchführung des BWÜ (Implementation Support Unit — ISU) und ihrer Rolle.
9. Der Rat begrüßt das Engagement der EU-Mitgliedstaaten dafür, politischen Willen zu mobilisieren und die Umsetzung der Verpflichtungen und der Ziele des BWÜ während des laufenden Überprüfungszyklus durch verschiedene Initiativen zu fördern. Der Rat unterstützt die Entwicklung praktischer Initiativen wie der folgenden:
- a) Mechanismus für wissenschaftliche Beratung;
 - b) freiwillige Leitlinien für Wissenschaftler (Verhaltenskodex);
 - c) Austauschplattform für freiwillige Transparenzmaßnahmen gemäß Artikel IV in Bezug auf die Verpflichtung, alle nationalen Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die Entwicklung, die Herstellung, die Lagerung, den Erwerb oder die Aufbewahrung biologischer Waffen im Hoheitsgebiet eines Staates, unter seiner Hoheitsgewalt oder unter seiner Kontrolle zu verbieten und zu verhindern;
 - d) operative Datenbank und Leitlinien im Rahmen von Artikel VII;
 - e) Online-Plattform für biologische Sicherheit gemäß Artikel X;
 - f) die Förderung von Normen für das Management biologischer Risiken.

Die EU wird auf der Überprüfungskonferenz einschlägige Beschlüsse zu diesen Initiativen unterstützen.

10. Der Rat betrachtet Verifikation als zentrales Element einer vollständigen und wirksamen Abrüstungs- und Nichtverbreitungsregelung, auch im Rahmen des BWÜ. Der Rat bekräftigt seine Bereitschaft, die Frage der Verifikation eingehender zu prüfen und dabei die für das Übereinkommen relevanten wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen sowie die Entwicklung der Bedrohung zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang ermutigt der Rat die Überprüfungskonferenz, kurzfristige konkrete Maßnahmen zu ergreifen, mit denen das BWÜ unverzüglich gestärkt würde, und gleichzeitig über mögliche weitere Maßnahmen zur Stärkung der Umsetzung des BWÜ zu verhandeln, unter anderem zur Erhöhung der Transparenz und verbesserten Sicherstellung der Einhaltung. Der Rat ruft die Vertragsstaaten auf, diese Fragen konstruktiv und ehrgeizig anzugehen.
11. Der Rat begrüßt, dass die Vertragsstaaten 2021 eine Rekordzahl von Berichten über vertrauensbildende Maßnahmen (VBM) vorgelegt haben. Der Rat ruft alle Vertragsstaaten nachdrücklich auf, von der EU finanzierte Hilfsinstrumente wie den VBM-Leitfaden und das elektronische VBM-System zu nutzen, um ihre jährlichen VBM-Berichte an die ISU zu übermitteln. Der Rat weist ferner darauf hin, dass er seit langem weitere vertrauensbildende Maßnahmen wie Peer Reviews, freiwillige Besuche und andere Initiativen unterstützt.
12. Der Rat erkennt an, dass der einzige bestehende internationale unabhängige Mechanismus zur Untersuchung des mutmaßlichen Einsatzes biologischer Waffen der Mechanismus des VN-Generalsekretärs zur Untersuchung des mutmaßlichen Einsatzes chemischer und biologischer Waffen (UNSGM) ist. Der Rat weist erneut darauf hin, dass er den UNSGM und dessen Anwendung im Einklang mit der Agenda des VN-Generalsekretärs für Abrüstung von 2018 mit dem Titel „Sicherung unserer gemeinsamen Zukunft“ seit langem nachdrücklich unterstützt. Der Rat erinnert daran, dass er am 2. Juni 2020 einen Beschluss angenommen hat, mit dem Finanzmittel zur Unterstützung von Projekten bereitgestellt werden, die auf die Anwendung des UNSGM insbesondere in Bezug auf den mutmaßlichen Einsatz biologischer Waffen abzielen.
13. Unter Berücksichtigung der raschen Entwicklungen in Biowissenschaften und Technologie, die für das Übereinkommen relevant sind, unterstützt der Rat darüber hinaus die neunte Überprüfungskonferenz bei der Übertragung bestimmter Entscheidungsbefugnisse auf die Tagung der Vertragsstaaten.

14. Der Rat erkennt an, dass die Unterstützung, die die ISU den Vertragsstaaten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem BWÜ und dem intersessionalen Arbeitsprogramm gewährt, von unschätzbarem Wert ist. Der Rat unterstützt nachdrücklich die Stärkung der Rolle der ISU, unter anderem durch die Schaffung der Position eines Wissenschafts- und Technologieverantwortlichen innerhalb der ISU.
15. Der Rat betont, dass vollständige und rechtzeitige Beiträge der Vertragsstaaten zum Haushalt des BWÜ eine wesentliche Voraussetzung für das Funktionieren des Übereinkommens sind, einschließlich der Organisation regelmäßiger Tagungen und der Aufrechterhaltung der ISU. Die anhaltende Anhäufung von Zahlungsrückständen durch einige ist nicht hinnehmbar. Die EU erinnert daran, dass der Zweck des 2018 eingerichteten "Working Capital Funds" darin besteht, den kurzfristigen Liquiditätsbedarf zu Beginn des Kalenderjahres zu decken, und dass dieser Fonds in keiner Weise dazu dient, Zahlungsausfälle oder Zahlungsrückstände abzudecken. Der Rat ruft alle Vertragsstaaten erneut auf, ihren finanziellen Verpflichtungen im Rahmen des Übereinkommens nachzukommen und ihre Beiträge fristgerecht und in voller Höhe zu entrichten. Der Rat fordert die Vertragsstaaten mit Zahlungsrückständen nachdrücklich auf, ihre fälligen Beträge unverzüglich zu begleichen.
16. Der Rat betont, dass die Geschlechtergleichstellung und die Stärkung der Rolle von Frauen und Mädchen für die Union eine wichtige horizontale Priorität darstellen, und er hebt hervor, dass die Geschlechterperspektive in die Beratungen im Rahmen des BWÜ einbezogen werden muss.
Mögliche geschlechtsspezifische Auswirkungen dieser Waffen sollten analysiert werden. Nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten sowie Kenntnisse über Geschlechterperspektiven können zur Resilienz und Vorsorge der Vertragsstaaten beitragen und die Wirksamkeit der Hilfe im Rahmen der Übereinkommen über biologische und chemische Waffen verbessern.
17. Als entschiedener Befürworter der Aktion 36 der Abrüstungsagenda des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, die sich auf das Thema „Vollständige und gleichberechtigte Beteiligung von Frauen an Entscheidungsprozessen“ konzentriert, unterstützt und fördert der Rat die gleichberechtigte Beteiligung von Frauen und Männern in den Bereichen Abrüstung, Nichtverbreitung und Rüstungskontrolle uneingeschränkt und fördert die Teilnahme von Frauen an der BWÜ-Überprüfungskonferenz.

18. Der Rat unterstützt die Aus- und Weiterbildung in den Bereichen Abrüstung und Nichtverbreitung, zu der das EU-Konsortium für die Nichtverbreitung, das europäische Netz unabhängiger Reflexionsgruppen, mit verschiedenen Tätigkeiten beiträgt. Im Einklang mit der EU-Jugendstrategie spricht sich der Rat ferner dafür aus, dass junge Menschen in die Debatte über das BWÜ einbezogen werden. Zu diesem Zweck erinnert der Rat daran, dass er am 21. Januar 2019 einen Beschluss angenommen hat, mit dem Finanzmittel für ein Projekt bereitgestellt werden, das darauf abzielt, dass jungen politischen Entscheidungsträgern, Wissenschaftlern und Akademikern aus dem Globalen Süden, die in Bereichen im Zusammenhang mit dem BWÜ tätig sind, Möglichkeiten zur Entwicklung von Kapazitäten geboten werden.
19. Der Rat betont, wie extrem wichtig es ist, dass bei der neunten BWÜ-Überprüfungskonferenz ein positives und substanzielles Ergebnis erzielt wird, indem die Umsetzung des Übereinkommens und die früheren Zusagen überprüft werden und herausgearbeitet wird, in welchen Bereichen in Zukunft weitere Fortschritte angestrebt werden sollten und wie dies geschehen soll. Der Rat betont, wie wichtig es ist, einen Konsens über Maßnahmen und Beschlüsse zur Stärkung und Anwendung des Übereinkommens zu erzielen. Der Rat beschließt, unter anderem durch Vorschläge für konkrete, zukunftsorientierte Maßnahmen für die neunte BWÜ-Überprüfungskonferenz aktiv zu dieser Konferenz beizutragen. Zu diesem Zweck haben die Mitgliedstaaten der EU mit Arbeitspapieren einen Beitrag zum aktuellen Überprüfungszyklus geleistet. Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten werden auf der Überprüfungskonferenz einen aktiven und konstruktiven Verhandlungsansatz verfolgen.